

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Physische Geographie und den
Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences an
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO PhysGeo CES –**

Vom 11. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO PhysGeo CES – vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Fachverwandte**“ durch die Worte „**Abschlussgrad, inhaltlich verwandte**“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und in ihm wird das Wort „fachverwandte“ durch die Worte „inhaltlich verwandte“ sowie nach den Worten „Bachelorstudiengänge in“ die Worte „Geographie, Klimatologie/Meteorologie, Kartographie/Geoinformation und Geoökologie“ durch die Worte „Physischer Geographie“ ersetzt.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Fachverwandte**“ durch die Worte „**Abschlussgrad, inhaltlich verwandte**“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

d) In Abs. 4 (neu) werden das Wort „fachverwandte“ durch die Worte „inhaltlich verwandte“ und nach dem Verweis „i. S. d. § 35“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ durch das Wort und die Zahl „Satz 2“ ersetzt.

3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach den Worten „besteht aus fünf“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Worten „Lehrinheit Geographie wirkt“ die Worte „als zusätzliches Mitglied“ eingefügt.

4. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

„§ 44a Zustandekommen von Lehrveranstaltungen

¹Das Angebot von Seminaren und Geländeseminaren im Wahl(pflicht)bereich des Bachelor- und Masterstudiengangs steht unter dem Vorbehalt, dass sich jeweils genügend Teilnehmende zusammenfinden; Näheres zur jeweiligen Mindestteilnehmendenzahl regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Kommen einzelne Lehrveranstaltungen nicht zustande, ist sichergestellt, dass den interessierten Studierenden ein ausreichendes Alternativangebot an gleichwertigen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „umfasst einschließlich“ die Worte „der Schlüsselqualifikationen (§ 49) und“ sowie nach den Worten „und der Bachelorarbeit“ (neu) der Klammerzusatz „(§ 50)“ eingefügt.
 - b) Die Regelung in Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 180 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen.“

6. § 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Grundlagen der Physischen Geographie 1 (PG 1), Grundlagen der Physischen Geographie 2 (PG 2), Grundlagen der Kulturgeographie 1 (PG 3), Grundlagen der Kulturgeographie 2 (PG 4) und dem Basisseminar Geographie (PG 5) (zusammen 25 ECTS-Punkte) und einem Modul aus einem Wahlfach.“

7. Die Regelung in § 47 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

8. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Im Übrigen ergeben sich die Qualifikationsziele der einzelnen Wahlfächer aus den jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnungen**.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„⁵Die wählbaren Module der Wahlfächer werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird.“

b) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

9. In § 51 wird nach den Worten „besteht aus“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Wahlpflichtmodulen (Elective Modules gemäß § 55) und“ das Wort „Module“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 120 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen.“

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „frei gewählt werden“ ein Komma und die Worte „welches spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Art und Umfang der Prüfungen sowie die Berechnung der Modulnote sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind gemäß § 6 Abs. 3 und 4 **ABMPO/NatFak**:

1. Übungsleistung (ÜL, Bericht ca. 30-45 Seiten oder Übungsaufgaben ca. 5 Seiten),
2. Bericht (5-15 Seiten),
3. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht ca. 5-15 Seiten oder Protokollheft, ca. 30-45 Seiten).“

12. In § 56 Abs. 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

13. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „der“ durch die Worte „für die“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „auf die Masterarbeit hinführen“ der Klammerzusatz „(Modul Project Planning and Preparation)“ angefügt.

14. In § 58 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO PhysGeo CES studieren sowie solche, die das Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** bzw. **2** bezogen auf das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO PhysGeo CES studieren und das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/(endgültig) nicht bestanden). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 51 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“

15. Anlage 1 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
PG 1: Grundlagen der Physischen Geographie 1	Grundvorlesung Physische Geographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1				1							
PG 2: Grundlagen der Physischen Geographie 2	Grundvorlesung Physische Geographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1					1						
PG 3: Grundlagen der Kulturgeographie 1	Grundvorlesung Kulturgeographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1				1							
PG 4: Grundlagen der Kulturgeographie 2	Grundvorlesung Kulturgeographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
	Übung		1					1						
PG 5: Einführung in die Geographie ³⁾	Basisseminar Geographie				3	5	5						ÜL	1
PG 6: GIS und Geovisualisierung ³⁾	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				7,5	2,5						ÜL	0
	Seminar Einführung in GIS				2				5					
PG 7: Einführung in die Statistik ³⁾	Vorlesung: Methodologie und Statistik	2				7,5		2,5					ÜL	0
	Seminar Multivariate Statistik und Geostatistik				2					5				
PG 8: Feldmethoden der Geographie	Geländepraktikum			3		5		5					Bericht (5-10 Seiten)	0
PG 9: Regionale Geographie 1	Kleines Geländeseminar/				2,9	5		2,5	2,5				Bericht (5-10 Seiten)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	Exkursionstage (insges. 5 Tage)													
PG 10: Physische Geographie Vertieft 1	Vorlesung Physische Geographie Vertieft	2				5			2,5			Klausur (90 Min.), 0 %, oder ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0	
	Vorlesung Physische Geographie Vertieft	2							2,5					
PG 11: Physische Geographie Vertieft 2	Vorlesung Physische Geographie Vertieft	2				5				2,5		Klausur (90 Min.), 0 %, oder ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0	
	Vorlesung Physische Geographie Vertieft	2									2,5			
PG 12: Interdisziplinäre Geographie	Regional-/Spezialvorlesung	2				5				2,5		Klausur (90 Min.), 0 %, oder ⁴⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 % oder ⁴⁾ Klausur (45 Min.), 0 %, und Berichtsheft (10-15 Seiten)	0	
	Regional-/Spezialvorlesung oder Forschungskolloquium ⁵⁾	(2)			(2)					2,5				
PG 13: Regionale Geographie 2	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	10				4		SeL oder ⁶⁾ ÜL	1	
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				4,6					6				
PG 14: Spezielle Physische Geographie	Hauptseminar Physische Geographie				2	5			5			SeL	1	
PG 15: Forschungsmethoden der Physischen Geographie 1	Hauptseminar Spezielle Methoden der Physischen Geographie				2	10				5		ÜL	1	
	Hauptseminar Spezielle				2					5				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	Methoden der Physischen Geographie													
PG 16: Forschungsmethoden der Physischen Geographie 2	Vorlesung Fernerkundung	2				7,5			2,5				E-Klausur i. S. d. § 21 ABMPO/NatFak (45 Min., 100 %), und ÜL (0 %)	1
	Hauptseminar Spezielle Methoden der Physischen Geographie				2				5					
PG 17: Angewandte Physische Geographie³⁾	Projektorientiertes Hauptseminar Physische Geographie				2	5				5			SeL	1
PG 18: Geographisches Wahlmodul Gesellschafts-Umwelt-Analyse	Hauptseminar <i>oder</i> Methodenseminar <i>oder</i> Projektorientiertes Hauptseminar <i>oder</i> Karteninterpretation				2	10					5		SeL <i>oder</i> ⁶⁾ ÜL	1
	Hauptseminar <i>oder</i> Methodenseminar <i>oder</i> Projektorientiertes Hauptseminar <i>oder</i> Karteninterpretation				2						5			
PG 19: Qualifizierung und Berufspraxis³⁾	Seminar Berufsfeld Geographie				2	12,5						2,5	Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0
	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen								10		
Wahlfächer gemäß § 48⁷⁾	vgl. § 48 Abs. 3					40	12,5	5	7,5	10	5		vgl. § 48 Abs. 3	1
PBA: Bachelorarbeit PG	Bachelorarbeit PG					15						12	Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten) und Verteidigung (15 Min.) (100 % + 0 %)	2
	Verteidigung											3		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Summe SWS und ECTS-Punkte:		26 (24)	4	3	32,5 (34,5)	180	30	30	29	31	30	30		
		46												

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 **ABMPO/NatFak**

- 1) Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
- 2) Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
- 3) In den gekennzeichneten Modulen werden Schlüsselqualifikationen gemäß § 32a **ABMPO/NatFak** vermittelt.
- 4) Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.
- 5) Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Vorlesungsinhalte hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.
- 6) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 7) vgl. § 45 Abs. 1 Satz 4: Mindestens 20 ECTS-Punkte im ersten Wahlfach, mindestens je 10 ECTS-Punkte in jedem weiteren Wahlfach.“

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung²⁾) das Zeichen und das Wort „/Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 6 (Modul Nr. 5 (RTC: Research Training Course)) wird in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung²⁾) (neu) in einer neuen Zeile der Klammerzusatz „(70 % + 30 %)“ angefügt.
- c) In Zeile 14 (Modul Project Planning and Preparation) erhält Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung²⁾) (neu) folgende neue Fassung:

„Forschungsbericht (20-50 Seiten) und
reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min.)
(0 % + 0 %)
(Research report (20-50 pages) and
reflexive discussion (15-30 min.)

(0 % + 0 %))“

d) In Zeile 15 (Modul MT: Master's Thesis) erhält Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung²⁾) (neu) folgende neue Fassung:

„Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und
mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)
(100 % + 0 %)
(Master's Thesis (ca. 80 pages) and
oral defence (ca. 30 min.)
(100 % + 0 %)“

e) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden in der zweiten Zeile (SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **ABMPO/NatFak**) nach den Worten und Zahlen „Abs. 4 Satz 3“ ein Komma und das Wort und die Zahl „Abs. 5“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO PhysGeo CES studieren sowie solche, die das Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** bzw. **2** bezogen auf das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO PhysGeo CES studieren und das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/(endgültig) nicht bestanden). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 51 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Mai 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. Oktober 2022.

Erlangen, den 11. Oktober 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Oktober 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Oktober 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Oktober 2022.